

Amtsblatt für die Stadt Rathenow

Jahrgang XII

Rathenow, den 06.11.2013

Nr. 05

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung der **Beschlüsse der Sondersitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 30.10.2013** Seite 31

Bekanntmachung der **Satzung der Stadt Rathenow über die Erhebung einer Hundesteuer - Hundesteuersatzung -** Seite 32

Bekanntmachung über **das öffentliche Auslegungsverfahren zur Neuregelung der Unterschutzstellung von Naturdenkmälern im Landkreis Havelland** Seite 36

Bekanntmachung der **Widmungsverfügung der Verkehrsfläche der Uferpromenade am östlichen Havelufer des Stadtkanals in der Stadt Rathenow** Seite 37

Bekanntmachung der **Widmungsverfügung der Verkehrsfläche des Parkplatzes am Havelweg an den Kleingartenanlagen „Havelgärten“ und „Weinbergterrassen“** Seite 38

Bekanntmachung des **Auslegungsbeschlusses über die erste Änderung des Bebauungsplanes „Weinberggelände“ Pl.Nr. 042** Seite 39

STADT RATHENOW **-DER BÜRGERMEISTER-**

Beschlüsse der Sondersitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow vom 30.10.2013:

DS 101/13 Haushaltssicherungskonzept der Stadt Rathenow für den Zeitraum 2013 – 2020

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Haushaltssatzung der Stadt Rathenow für das Haushaltsjahr 2013.

DS 102/13 Haushaltssatzung der Stadt Rathenow für das Haushaltsjahr 2013

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Haushaltssatzung der Stadt Rathenow für das Haushaltsjahr 2013.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt das Haushaltssicherungskonzept der Stadt Rathenow für den Zeitraum 2013-2020.

Änderungsantrag SPD-Fraktion

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, Punkt 9 Reduzierung Zuschuss Optikpark GmbH wie folgt zu ändern:

„Der jährliche Zuschuss der Stadt Rathenow für die Optikpark GmbH wird ab dem Jahr 2016 um 310.000 auf 450.000 Euro reduziert. Die endgültige Höhe des zukünftigen Zuschusses beschließt die SVV nach Vorlage des Konzeptes.“

Kompensiert wird der Fehlbedarf von 30.000 Euro jährlich ab 2016 durch anteilige Einsparungen aus der LED Umrüstung der Straßenbeleuchtung in gleicher Höhe.“

Ergänzungsantrag Fraktionen Die Linke und SPD

Beschluss: Die SVV beauftragt den Bürgermeister, Mittel in Höhe von 1,3 Millionen Euro (entspricht der prognostizierten Mindereinnahme der Gewerbesteuer für 2014) aus dem Ausgleichsfonds des Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetzes (BbgFAG § 16) zu beantragen.

Ergänzungsantrag Fraktion Die Linke

Beschluss: Die SVV beauftragt den Bürgermeister, folgende Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung zu prüfen und die Ergebnisse in der SVV am 4.12.2013 vorzustellen:

1. Interkommunale Zusammenarbeit mit Nachbarkommunen (u.a. in den Bereichen Rechnungsprüfung, Wirtschafts- und Tourismusförderung, Bauhof und Bewirtschaftung Kommunalwald)
2. Ausschreibung der Durchführung des Rathenower Weihnachtsmarktes
3. Angebot zur Umwandlung der Erbpacht in Eigentum für interessierte Erbbaupacht-Vertragspartner von Immobilien, die für die Stadtentwicklung verzichtbar sind, sowie Veräußerung anderer städtischer Immobilien, die ebenfalls für die Stadtentwicklung verzichtbar sind
4. Nutzung von Dachflächen städtischer Gebäude zur Gewinnung von Solarenergie
5. Car-Sharing - Vermietung von Fahrzeugen des städtischen Fuhrparks an Bürgerinnen und Bürger

6. Erhöhung der Einnahmen durch konsequente Ahndung von Verstößen gegen die Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Rathenow
7. Strategische Partnerschaft der Wärmeversorgung mit starken (z.B. kommunalen) Stadtwerken mit dem Ziel eingehen, die Wirtschafts- und Leistungskraft zu stärken und Synergien zu erzielen (mögliche Anteilsübertrag von Minderheitsanteilen, damit die Gesellschaftermehrheit erhalten bleibt; Erlös soll für wichtige Investitionen in den Strukturwandel in der Stadt, z.B. Sanierung von Kitas und Schulen, genutzt werden)
8. Schaffung einer Kultur GmbH

DS 081/13 Satzung der Stadt Rathenow über die Erhebung einer Hundesteuer – Hundesteuersatzung-

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die als Anlage beigefügte Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer - Hundesteuersatzung -. (Anlage)

DS 097/13 Festsetzung des Höchstbetrages zur Festsetzung von Kassenkrediten

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit, den Höchstbetrag zur Aufnahme von Kassenkrediten auf 10 Mio. € festzusetzen.

DS 098/13 Rückabwicklung der Verwaltungsvereinbarung zur Bildung einer Musikschule Rathenow in städtischer Trägerschaft zum Schuljahresende 2015/2016

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beauftragt den Bürgermeister mit der Rückabwicklung der Verwaltungsvereinbarung zur Bildung einer Musikschule Rathenow in städtischer Trägerschaft vom 28.07.1995 zum Ende des Musikschuljahres 2015/2016. Der Übergang des Personals und die Standortfrage der künftigen Musik- und Kunstschule Havelland wird bis 30.04.2014 mit dem Landkreis Havelland einvernehmlich in Nachverhandlung geklärt.

DS 099/13 Kapitalerhöhung der Rathenower Netz GmbH

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beauftragt den Bürgermeister, der Kapitalerhöhung der Rathenower Netz GmbH zuzustimmen. Der Anteil der Kapitalzuführung durch die Rathenower Wärmeversorgung an die Rathenower Netz GmbH erfolgt entsprechend dem Beteiligungsverhältnis an der Gesellschaft und darf den Anteil von 2,21 Mio EUR nicht überschreiten.

DS 091/13 Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes "Weinberggelände" Pl.Nr. 042, hier: Errichtung von Sonnenterrassen

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, der Befreiung gemäß § 31 BauGB von den Festsetzungen des Bebauungsplanes "Weinberggelände" Pl.Nr. 042 zuzustimmen und das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB für die Errichtung von Sonnenterrassen zu erteilen.

DS 096/13 Bebauungsplan Gewerbegebiet „Wilhelm – Kütz - Str. / Bergstraße“ Pl.Nr.053, hier Aufstellungsbeschluss

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, den Bebauungsplan "Gewerbegebiet - Wilhelm-Kütz-Straße/Bergstraße" Pl.Nr. 053" gemäß § 2 BauGB aufzustellen.

DS 094/13 Auftragsvergabe zum Wegebau Zentralgelände – Weinberg

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beauftragt den Bürgermeister, den Auftrag für den Wegebau Zentralgelände - Weinberg an die Firma PST Petermann, W.-v.-Siemens-Str. 5, 16866 Kyritz mit einem Auftragswert in Höhe von 332.493,01 Euro brutto, zu vergeben.

DS 100/13 Auftragsvergabe für den Bau der Sonnenterrassen am Weinberg

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beauftragt den Bürgermeister, den Auftrag für den Bau der Sonnenterrassen am Weinberg an die Firma Remus Tief- und Straßenbau GmbH, Am Hundeplatz 3, 14712 Rathenow mit einem Auftragswert in Höhe von 468.060,17 Euro brutto, zu vergeben.

Alle Einwohner haben die Möglichkeit, während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Rathenow, Berliner Straße 15, Zimmer 321 Einsicht in die Unterlagen der im öffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung gefassten Beschlüsse zu nehmen.

**Satzung der Stadt Rathenow
über die Erhebung einer Hundesteuer
- Hundesteuersatzung -**

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286) in der jeweils gültigen Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 S. 174) in der jeweils gültigen Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13) und in Verbindung mit der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeHv) vom 16. Juni 2004 (GVBl. II/04 S 458) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow in ihrer Sitzung am 30.10.2013 folgende Hundesteuersatzung beschlossen.

Soweit in dieser Satzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen.

§ 1

Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

- (1) Die Stadt Rathenow erhebt eine Hundesteuer. Gegenstand der Steuer ist das von natürlichen

Personen zu persönlichen Zwecken dienende Halten von Hunden im Stadtgebiet.

- (2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Als Hundehalter gilt, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Als Hundhalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

§ 2

Gefährliche Hunde

- (1) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten
 - a) Hunde, bei denen auf Grund rasse- bzw. gruppenspezifischer Merkmale, Zucht, Ausbildung oder Abrichten von einer über das übliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren, Mensch oder Tier gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist,
 - b) Hunde, die als bissig gelten, weil sie einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
 - c) Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen, oder
 - d) Hunde, die ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährdet oder wiederholt Menschen in Gefahr drohender Weise angesprungen haben.
- (2) Hunde folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden gelten als gefährliche Hunde im Sinne des Absatzes 1, Buchst. a)
 - a) Alano,
 - b) American Pitbull Terrier,
 - c) American Staffordshire Terrier,
 - d) Bullmastiff,
 - e) Bullterrier,
 - f) Cane Corso,
 - g) Dobermann,
 - h) Dogo Argentino,
 - i) Dogue de Bordeaux,
 - j) Fila Brasileiro,
 - k) Mastiff,
 - l) Mastin Español,
 - m) Mastino Napoletano,
 - n) Perro de Presa Canario,

- o) Perro de Presa Mallorquin,
- p) Rottweiler,
- q) Staffordshire Bullterrier,
- r) Tosa Inu,
- s) Olde English Bulldogge/Leavitt Bulldog.

§ 3

Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer beträgt jährlich:
- | | |
|---------------------------------------|--------------|
| a) für den 1. Hund | 60 € |
| b) für den 2. Hund | 96 € |
| c) für den 3. und jeden weiteren Hund | 132 € |
- (2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Steuer für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 dieser Satzung jährlich je gefährlichem Hund Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Hundehalter für das jeweilige Steuerjahr durch Vorlage eines Negativzeugnisses im Sinne des § 8 Abs. 3 der HundehV nachweisen kann, dass der von ihm gehaltene Hund nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch oder Tier aufweist.
- (3) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 5 gewährt wird, gelten als erste Hunde.

§ 4

Steuerbefreiung

- (1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Rathenow aufhalten, sind für diejenigen Hunde von der Steuer befreit, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Gehörloser oder sonst hilfloser Personen dienen.
Sonst hilflose Personen im Sinne dieser Satzung sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "BL", "aG" oder "H" besitzen.
- (3) Weiterhin wird Steuerbefreiung auf Antrag gewährt für Hunde, die
- a) an Bord von ins Schiffsregister eingetragenen Binnenschiffen gehalten werden und nicht gewerblichen Zwecken dienen oder
 - b) als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwendet werden, in der hierfür benötigten Anzahl.

§ 5

Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag auf 50 v.H. des Steuersatzes nach § 3 dieser Satzung zu ermäßigen für

- a) Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden erforderlich sind, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter (Luftlinie) entfernt liegen.
- b) Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen erforderlich sind, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter (Luftlinie) entfernt liegen.
- c) Jagdgebrauchshunde, die eine Brauchbarkeitsprüfung abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen.

§ 6

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen (Steuervergünstigung)

- (1) Steuerbefreiungen nach § 4 Abs. 2 und 3 bzw. Steuerermäßigungen nach § 5 dieser Satzung werden nur gewährt, wenn der Hund für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Zweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) Steuerbefreiungen nach § 4 Abs. 2 und 3 sowie Steuerermäßigungen nach § 5 dieser Satzung werden nicht gewährt für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 2 dieser Satzung. Dies gilt nicht für solche Hunde, für die der Hundehalter den Nachweis nach § 3 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung erbringen kann.
- (3) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Kalendermonats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt Rathenow, Amt für Wirtschaft und Finanzen, Berliner Str. 15, 14712 Rathenow zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 3 dieser Satzung erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.
- (4) Über die Steuerbefreiung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt in den Fällen es § 4 Abs. 2 und 3 dieser Satzung nur für die Halter, für die sie beantragt und erteilt worden ist.
- (5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt Rathenow schriftlich anzuzeigen.

§ 7

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Kalendermonats, in dem der Hund in einem Haushalt aufgenommen wird, frühestens jedoch mit dem Kalendermonat, in dem der Hund drei Monate alt wird. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als drei Monate ist. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Kalendermo-

nats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist. Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.

- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht. Kann der genaue Zeitpunkt der Abschaffung, des Abhandenkommens oder des Eingehens durch den Hundehalter nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Abmeldung erfolgt. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt Rathenow endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wegzug fällt.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht - für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Auf Antrag des Steuerpflichtigen kann die Steuer für das ganze Jahr am 1. Juli entrichtet werden. Für die Vergangenheit nachzuzahlende Steuerbeträge werden einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (3) Wer bereits einen in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 9 Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet einen Hund jeweils innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist oder nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist bei der Stadt Rathenow unter Angabe folgender Daten persönlich anzumelden:
 - a) Name und Anschrift des Hundehalters, der Haushaltsangehörigen und wenn abweichend von dem Hundehalter, des Eigentümers des Hundes,
 - b) die Rasse, das Geschlecht, den Namen, das Wurfdatum und das Anschaffungsdatum des Hundes,
 - c) Name und Anschrift des Vorbesitzers des Hundes.In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 dieser Satzung muss die Anmeldung innerhalb der ersten zwei Wochen erfolgen, nachdem der

Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist. In den Fällen des § 7 Abs. 1 Satz 4 dieser Satzung muss die Anmeldung innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats vorgenommen werden.

- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen bei der Stadt Rathenow schriftlich abzumelden nachdem,
 - a) er den Hund veräußert hat,
 - b) er den Hund sonst abgeschafft hat,
 - c) der Hund abhanden gekommen ist,
 - d) der Hund eingegangen ist oder
 - e) der Halter aus der Stadt verzogen ist.

Zur Bestimmung des maßgeblichen Zeitpunktes der An- bzw. Abmeldung sind entsprechende Nachweise durch den Hundehalter vorzulegen. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person sowie das Abgabedatum anzugeben.

- (3) Die Stadt Rathenow übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten, gültigen Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Andere Gegenstände, die der Hundesteuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Der Hundehalter ist verpflichtet den Beauftragten der Stadt Rathenow die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Hundesteuermarke ist die bisherige Hundesteuermarke zu befestigen oder auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Verlust der gültigen Hundesteuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt. Mit der Abmeldung des Hundes nach Absatz 2 ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Stadt Rathenow zurückzugeben.
- (4) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Rathenow auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 a KAG i.V.m. § 93 der Abgabenordnung[AO]). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung nach bestem Wissen und Gewissen ist auch der Hundehalter verpflichtet.
- (5) Bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zum wahrheitsgemäßen Ausfüllen der ihnen von der Stadt Rathenow übersandten Nachweisungen nach bestem Wissen und Gewissen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 a KAG i.V.m. § 93 AO). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen nach Satz 1 wird die Verpflichtung zur An- und Ab-

meldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht be-
rührt.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Buchst. b) KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) als Hundehalter entgegen § 6 Abs. 5 dieser Satzung den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 - b) als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 1 dieser Satzung einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
 - c) als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 3 dieser Satzung einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Hundesteuermarke umherlaufen lässt, die Hundesteuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt Rathenow nicht vorzeigt oder dem Hund andere, der Hundesteuermarke ähnliche Gegenstände anlegt, und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch
 - a) wer die in Absatz 1 Buchst. a bis c genannten Ordnungswidrigkeiten vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ohne es dabei zu ermöglichen, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen,
 - b) wer vorsätzlich oder fahrlässig als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 2 dieser Satzung einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
 - c) wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung zu sein, als Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 9 Abs. 4 dieser Satzung auf Nachfrage den Beauftragten der Stadt Rathenow vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft erteilt,
 - d) wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung zu sein, als Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 9 Abs. 5 die von der Stadt Rathenow übersandten Nachweisungen vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht fristgemäß oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen ausfüllt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 15 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 11 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Rathenow über die Erhebung der Hundesteuer – Hundesteuersatzung

– vom 24.11.2005 zuletzt geändert durch die Änderungssatzung der Hundesteuersatzung vom 08.12.2006 (Amtsblatt Rathenow Nr. 09/06) außer Kraft.

Rathenow, den 04.11.2013

gez.
Ronald Seeger
Bürgermeister

Öffentliches Auslegungsverfahren zur Neuregelung der Unterschutzstellung von Naturdenkmälern im Landkreis Havelland

Bekanntmachung der Stadt Rathenow
vom 23. Oktober 2013

Der Landkreis Havelland als untere Naturschutzbehörde beabsichtigt im Rahmen eines förmlichen Verfahrens gemäß § 28 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 8 Abs. 1 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG) für das gesamte Kreisgebiet eine Rechtsverordnung zum Schutz von Naturdenkmälern zu erlassen.

Mit dieser Rechtsverordnung soll der Schutz der Naturdenkmäler im Landkreis Havelland neu geregelt werden. Ziel ist eine Neuordnung der Denkmäler und Rechtssicherheit für jedermann zu schaffen.

Der Entwurf der Verordnung über Naturdenkmäler im LK HVL wird im Zeitraum

vom **18. November 2013** bis einschließlich **18. Dezember 2013**

bei folgender Stelle während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

Auslegungsorte			
Gebietskörperschaft	Organisationseinheit	Straße /	PLZ / Ort
	Raum	Hausnummer	
Stadtverwaltung	Bau- und Ordnungsamt	Berliner Straße 15	14712 Rathenow
Rathenow	Raum 409		

Der Verordnungsentwurf kann in oben genanntem Zeitraum ebenso im Internet unter der Homepage des Landkreises Havelland: <http://www.havelland.de/Untere-Naturschutzbehoerde.1267.0.html> eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können nach § 8 Abs. 2 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes von jedem Betroffenen Bedenken und Anregungen zum Entwurf der Verordnung schriftlich oder zur Niederschrift bei den obigen Auslegungsstellen vorgebracht werden. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen müssen den Namen, den Vornamen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Bedenken und Anregungen, die sich auf Grundstücke beziehen, sollen Gemarkung, Flur und Flurstück der betroffenen Fläche enthalten.

Vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an sind nach § 8 Abs. 2 Satz 3 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes in Verbindung mit § 22 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes bis zum In-Kraft-Treten der Verordnung, jedoch längstens drei Jahre mit der Möglichkeit der Verlängerung um ein weiteres Jahr, alle Handlungen verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern (Veränderungssperre). Die zum Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bodennutzung und rechtmäßige Ausübung der Jagd bleibt gemäß § 8 Abs. 3 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes von der Veränderungssperre unberührt.

Rathenow, 23. Oktober 2013

gez. Ronald Seeger
Bürgermeister der Stadt Rathenow

Widmungsverfügung

Grundlage für die Widmung ist der § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) vom 28. Juli 2009 (veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg - (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 03])

Die Verkehrsfläche der Uferpromenade am östlichen Havelufer des Stadtkanals in der Stadt Rathenow

Gemarkung Rathenow

Flur: 25

Flurstück: 241

erhält die Eigenschaft eines sonstigen öffentlichen Weges und wird der Allgemeinheit für den öffentlichen nicht motorisierten Verkehr zur Verfügung gestellt. Dieser Weg erfüllt die Funktion eines Fuß- und Radweges.

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Rathenow.

Diese Verfügung gilt eine Woche nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Rathenow, Berliner Straße 15, 14712 Rathenow einzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb eines Monats bei der Behörde eingegangen ist.

Rathenow, 01.10.2013

gez.
Ronald Seeger
Bürgermeister

Widmungsverfügung

Grundlage für die Widmung ist der § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) vom 28. Juli 2009 (veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg - (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 03])

Die Verkehrsfläche des Parkplatzes am Havelweg an den Kleingartenanlagen „Havelgärten“ und „Weinbergterrassen“

Gemarkung Rathenow	Flur: 49 Flurstück: 8/6 und 12 teilweise
Gemarkung Rathenow	Flur: 50 Flurstück: 192 teilweise

erhält die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Die genannte Verkehrsfläche wird in die Gruppe der sonstigen öffentlichen Straßen eingestuft.

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Rathenow.

Diese Verfügung gilt eine Woche nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Rathenow, Berliner Straße 15, 14712 Rathenow einzulegen.

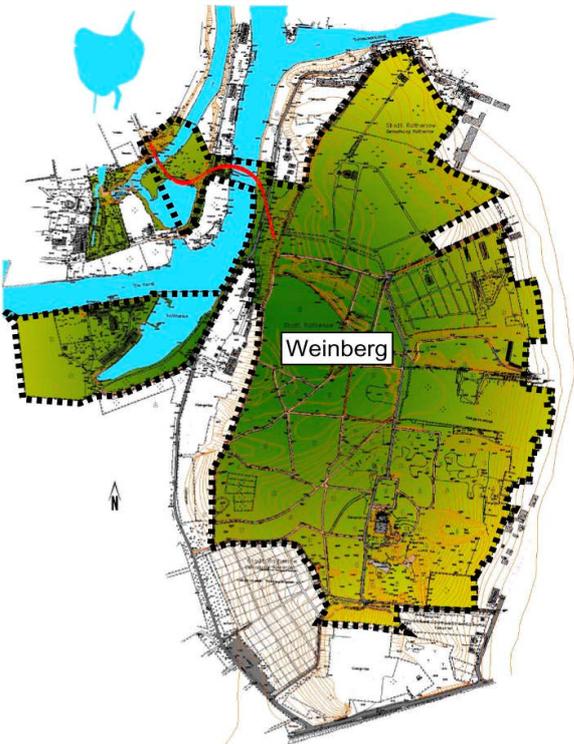
Es wird darauf hingewiesen, dass die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb eines Monats bei der Behörde eingegangen ist.

Rathenow, 01.10.2013

gez.
Ronald Seeger
Bürgermeister

Bebauungsplan „Weinberggelände“ Pl.Nr. 042 Erste Änderung

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeitsbeteiligung in Form von einer Auslegung gem. § 3 (2) BauGB i.V.m § 13 a BauGB

	<p>Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat in Ihrer Sitzung am 11.09.2013 die Aufstellung zur ersten Änderung des Bebauungsplanes „Weinberggelände“ Pl.Nr. 042 beschlossen.</p> <p>Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Von der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen.</p> <p>Die Öffentlichkeit kann sich in der Stadtverwaltung Rathenow , Berliner Str. 15, im Bau- und Ordnungsamt Zimmer 419 zu den unten aufgeführten Dienstzeiten über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren und zur Planung äußern.</p> <p>Dieser Aufstellungsbeschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB öffentlich bekannt gemacht.</p> <p>Die Abgrenzung des Planbereiches ist in der Planskizze ersichtlich.</p>
--	---

Bekanntmachung des Zeitraumes der vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13 a BauGB findet vom

21.11.2013 bis zum 23.12.2013

in der Stadtverwaltung Rathenow, Berliner Str. 15, im Bau- und Ordnungsamt, Zimmer 419 zu folgenden Zeiten statt.

Montag, Mittwoch und Donnerstag,	Dienstag	Freitag
von 08.00 Uhr – 12.00 Uhr von 13.00 Uhr – 15.00 Uhr	von 08.00 Uhr – 12.00 Uhr von 13.00 Uhr – 17.30 Uhr	von 08.00 Uhr – 12.00 Uhr

Alle Bürger haben die Möglichkeit, Einsicht zu nehmen und innerhalb der Auslegungsfrist ihre Bedenken und Anregungen schriftlich beim Bau- und Ordnungsamt einzureichen oder während der genannten Sprechzeiten zur Niederschrift zu bringen. Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über dem Bebauungsplan „Weinberggelände“ unberücksichtigt bleiben. Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Rathenow, den 28.10.2013

gez.
Ronald Seeger
Bürgermeister